



Dezernat III / Amt 66
13.08.2024

26. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
[03.09.2024] / 17 Uhr

Antrag der GAL-Ratsfraktion vom 06.02.2024 zur Parkraumbewirtschaftung in Haan
hier: Prüfung der Auswirkungen der Ausweitung des Bewohnerparkens

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung im Ausschuss

Sachverhalt:

Auf Antrag der GAL-Ratsfraktion zur Parkraumbewirtschaftung in Haan (Vorlage: 66/094/2024) wurde die Verwaltung durch Beschluss des UMA am 28.05.24 beauftragt, folgende Fragen zu prüfen:

1. welche Auswirkung die Anhebung der Gebühr für Bewohnerparken auf 120 Euro hätte bzw. ob es praktikabel ist, eine Gebühr in Abhängigkeit der Fahrzeuggrößen in Rechnung zu stellen,
2. die Vor- und Nachteile einer beispielsweise sechsmonatigen Begrenzung der Ausstellung einer Genehmigung,
3. welche Straßen sich für weiteres Bewohnerparken eignen (insbesondere Kölner Straße /Horst),
4. warum auf dem Parkplatz Kirchstraße fünf Stunden geparkt werden darf und
5. weshalb auf der Landstraße in zwei Bereichen der Parkraum bewirtschaftet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Frage 1 :



a) Anhebung der Gebühr

In dem Zeitraum vom 11.07.2023 bis 10.07.2024 hat das Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Ordnung 84 Bewohnerparkausweise ausgestellt. Eine Anhebung der Gebühr von heute 30,70 Euro auf 120,- Euro würde damit eine Steigerung auf der Einnahmenseite bedeuten ($30,70\text{€} * 84 = 2.578,80\text{€}$ bzw. $120\text{€} * 84 = 10.080\text{€}$).

Einer Auswertung des ADAC zufolge liegt die Gebührenhöhe von 120 Euro etwa im Mittelfeld der von Kommunen hinsichtlich des Bewohnerparkens geplanten Gebührenerhöhungen.

Ob die Erhöhung dazu führen könnte, dass Anwohnende im Falle der Gebührenerhöhung auf einen Bewohnerparkausweis verzichten und sich stattdessen einen kostenfreien Stellplatz in der Umgebung zu suchen, wird sich erst in der Praxis erweisen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende Satzungsänderung (Gebühr für Bewohnerparkausweise: 120,- Euro im Jahr) vorzubereiten.

b) Unterscheidung der Gebühr in Abhängigkeit von Fahrzeuggrößen – die Frage nach der Praktikabilität

Eine Unterscheidung der Gebühr in Abhängigkeit von Fahrzeuggrößen würde für die Verwaltung, hier für den Bürgerservice, im Ergebnis einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Hinzu kämen Fragen der sozialen Gerechtigkeit auf, so zum Beispiel, dass die Fahrzeuggröße ggf. dem tatsächlichen Einkommen nicht gerecht werden und sozial Schwache benachteiligt würden, wenn sie auf ein längeres (und ggf. älteres) Fahrzeug (z.B. wegen Kindern) angewiesen sind, welches aber für kleines Geld erschwinglich war. Bürgerunzufriedenheit und Unverständnis wegen evtl. „ein paar Zentimetern“ würden zunehmen.

Dass eine Umsetzung unterschiedlicher Parkgebühren nicht einfach ist, hat schon der Fall Freiburg gezeigt. Die Stadt hatte die Bewohnerparkgebühren erhöht, gestaffelt nach Länge des Fahrzeugs. Bewohner, die bestimmte Sozialleistungen erhalten oder etwa eine Behinderung haben, mussten dabei nur ermäßigte Gebühren zahlen. Ein Freiburger Bürger hat die neue Parkgebührensatzung gerichtlich überprüfen lassen. Am Ende entschied das Bundesverwaltungsgericht: Die Regelung in Freiburg ist unwirksam.

Unter anderem verletze der Stufentarif den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 im Grundgesetz. "Die damit verbundenen starken Gebührensprünge bilden den je nach Fahrzeuglänge unterschiedlichen Vorteil nicht mehr

angemessen ab. Im Extremfall kann ein Längenunterschied von 50 cm zu einer Verdoppelung der Gebühr führen", heißt es in der Begründung des Gerichts.

Auch fehle eine Rechtsgrundlage für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren aus sozialen Gründen, so das Gericht.

Frage 2

Von einer ausschließlich zu beantragenden halbjährlichen Gebühr rät die Verwaltung ab. Die Anzahl der beantragten Ausweise würde steigen, damit auch der Arbeitsaufwand. Sollte die Auswahl nicht mehr bestehen, frei wählen zu können zwischen einem halben Jahr oder einem ganzen Jahr, würden außerdem mehr Termine gebucht und der Unmut der Haaner Stadtgesellschaft würde steigen wg. vermehrten Antragseinreichungen im Bürgerservice. Von daher rät die Verwaltung dazu, den Bürgerinnen und Bürgern beide Optionen, die Beantragung für 12 Monate und für 6 Monate, anzubieten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, die Verwaltung zu beauftragen, auf dieser Basis eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten.

Frage 3

Welche Straßen sich für weiteres Bewohnerparken eignen, richtet sich nach der Verfügbarkeit privater Stellplätze bzw. der Möglichkeit, diese auf den Anliegergrundstücken einzurichten sowie nach dem Vorhandensein von konkurrierenden Gruppen von Verkehrsteilnehmenden.

Nach den Kriterien für die Einrichtung von Bewohnerparken eignen sich daher lediglich Straßen, auf denen die Einrichtung privater Stellplätze nicht (mehr) möglich ist, auf denen erheblicher Parkdruck herrscht und die Anwohnenden aufgrund der Konkurrenz um die auf öffentlicher Fläche vorhandenen Parkplätze ohne die Einrichtung des Bewohnerparkens nur geringe Chancen auf Parken in Laufnähe zur Wohnung hätten.

Diese Bedingungen sind in Haan generell kaum erfüllt, auch wenn der Parkdruck aufgrund der statistisch überproportional hohen Anzahl an Fahrzeugen im gesamten Stadtgebiet sehr hoch ist.

Geeignet für die Einrichtung von Bewohnerparken sind daher keine Gebiete, in denen lediglich Anwohnende selbst oder ausschließlich Gewerbetreibende und deren Mitarbeitende untereinander um die verfügbaren Stellplätze konkurrieren.

Legt man eine (in Großstädten bzw. anderen Städten mittlerer Größe) objektiv „akzeptable“ Laufnähe zu Grunde, wird diese subjektiv sicherlich zunächst immer als „unzumutbar“ eingestuft, wenn das abgestellte Fahrzeug nicht im unmittelbaren Einflussbereich verbleibt.



Diese Auffassung ändert sich erfahrungsgemäß häufig mit der Erhebung einer Gebühr, wie die Neueinführung der Parkraumbewirtschaftung des ehemaligen Haaner Krankenhauses eindrucksvoll belegt hat. Bereits diese Gebühr hatte zur Folge, dass im umliegenden Wohngebiet geparkt wurde, während auf dem krankenhauseigenen Parkplatz ausreichend freie Stellplätze vorhanden waren. Anwohnende beklagten regelmäßig, dass es kaum möglich sei, tagsüber einen freien Stellplatz in Laufnähe zur Wohnung zu finden.

Die Ausweitung des Bewohnerparkens birgt daher das Risiko der Verlagerung des Parkdrucks ohne eine tatsächliche Lösung für das Stellplatzproblem zu bieten oder auch nur sicher zu einer Mehreinnahme an städtischen Gebühren zu führen.

Statt einer Ausweitung des Bewohnerparkens schlägt die Straßenverkehrsbehörde daher eher vor, die Bewirtschaftung verschiedener Straßenzüge in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt auszuweiten. In Betracht kämen hierfür insbesondere die Kölner Straße, die Dieker Straße und die Straßen Stöcken und Horst, letztere nur im Bereich der Stellplätze.

Der Bereich des Bewohnerparkens auf der Dieker Straße erscheint erheblich überdimensioniert und könnte daher zu Gunsten einer Parkraumbewirtschaftung eingeschränkt werden. Außer auf der Alsenstraße waren nach Kenntnis der Straßenverkehrsbehörde bislang auf allen mit Bewohnerparken belegten Straßen noch freie Bewohnerparkausweise erhältlich, was eventuell für keinen allzu großen Parkdruck (bzw. Leidensdruck der Anwohnenden) spricht.

Eine Parkraumbewirtschaftung (z. T. mit Beginn ab 9 Uhr) käme sowohl Anwohnenden als auch Kunden und Mitarbeitenden von Gewerbe, Handel sowie Dienstleistenden gleichermaßen zugute, da tagsüber immer wieder freie Stellplätze in Laufnähe verfügbar wären. Über Nacht könnten die Stellplätze von den Anwohnenden in gewohntem Umfang genutzt werden.

Eine solche Situation könnte unter Umständen zur Schaffung von Stellplätzen auf privaten Grundstücken, geändertem Mobilitätsverhalten oder der Anmietung fester (Tiefgaragen-) Stellplätze führen. Die versuchsweise Einführung würde eine Nachjustierung aufgrund gesammelter Erfahrungen ermöglichen.

Zu den Fragen 4 und 5 (unterschiedliche Regelungen zur maximalen Parkdauer an verschiedenen Standorten) liegen keine verlässlichen Angaben vor.

Es lässt sich daher nur mutmaßen, dass den Anwohnenden und den Mitarbeitenden von Gewerbebetrieben, Handel und Dienstleistenden im Umfeld der Kirchstraße die Möglichkeit gegeben werden sollte, für einen längeren Zeitraum kostenfrei parken zu können.



An der Landstraße sollte den Kunden des dort vorübergehend ansässigen Sportstudios aufgrund der Konkurrenz zu Mitarbeitenden der Betriebe im Gewerbegebiet durch die Begrenzung der Parkzeit auf 2 Stunden voraussichtlich Gelegenheit gegeben werden, einen Stellplatz in Laufnähe des Studios zu finden.

Ggf. wurde diese Regelung jedoch auch ausschließlich zur Verhinderung des Langzeitparkens (Anhänger, Wohnmobile) getroffen.